

durch die Handlungen ihrer Eltern an und für sich und ohne daß es einer eigenen Thätigkeit oder eines besonders gegründeten Rechts der Kinder bedürfte, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Eltern während der Unselbstständigkeit ihrer Kinder erwerben,

Ingleichen

- 2) daß dagegen einen solchen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unselbstständiger ehelicher Kinder, diejenigen Veränderungen nicht äußern können, welche sich nach dem Tode des Vaters derselben in der Staatsangehörigkeit ihrer ehelichen Mutter ereignen, indem vielmehr über die Staatsangehörigkeit ehelicher unselbstständiger Kinder lediglich die Kondition ihres Vaters entscheidet, und Veränderungen in deren Staatsangehörigkeit nur mit Zustimmung ihrer vormundschaftlichen Behörde eintreten können.

Ferner soll

zu b.

die Verbindlichkeit eines der kontrahirenden Staaten zur Uebernahme eines Individuums, welches der andere Staat, weil es ihm aus irgend einem Grunde lästig geworden, auszuweisen beabsichtigt, in den Fällen des §. 2. a. der Konvention eintreten:

- 1) wenn der Auszuweisende sich in dem Staate, in welchen er ausgewiesen werden soll, verheiratet und außerdem zugleich eine Wirtschaft geführt hat, wobei zu näherer Bestimmung des Begriffs von Wirtschaft anzunehmen ist, daß solche auch dann schon eintrete, wenn selbst nur einer der Eheleute sich auf eine andere Art, als im bürgerlichen Gewerbedienste, Beschäftigung verschafft hat;

oder

- 2) wenn Jemand sich zwar nicht in dem Staate, der ihn übernehmen soll, verheiratet, jedoch darin sich zehn Jahre hindurch ohne Unterbrechung aufgehalten hat, wobei es dann auf Konstituierung eines Domicils, Verheiratung und sonstige Rechtsverhältnisse nicht weiter ankommen soll.

Da es hiernächst in dem §. 2. der Konvention an einer Bestimmung über den Einfluß der Militärdienstleistung auf die Begründung der Untertanenschaft fehlt; so ist für die belderseitigen Lande folgender erläuternder Zusatz:

daß auch insbesondere diejenigen als ausdrücklich zu Untertanen aufgenommen betrachtet werden sollen, welche nicht in dem Staatsgebiete geboren sind, jedoch dem